



Merkblatt

Kopfläuse

Kopfläuse können **jeden** befallen – Befall ist **kein** Ausdruck von **Unsauberkeit**

Erkennen Adulte (ausgewachsene) Läuse

Die Kopflaus ist ca. 2-3 mm lang, gelblich bis bräunlich, unbeflügelt, besitzen Klammerbeine, mit denen sie sich an den Haaren festhalten (sind auch durch Kämmen kaum zu entfernen).

Nissen

Etwa 10 Eier (Nissen) werden pro Tag von einem Weibchen mit einer wasserunlöslichen Substanz an die Haare, dicht an die Kopfhaut, geklebt. Mit dem Wachstum des Haares erscheinen die Nissen später an weiter entfernten Abschnitten des Haares. Dann sind sie aber meistens leer!

Entwicklung

Läuse saugen alle 2-3 Stunden Blut. Befinden sie sich nicht auf der Kopfhaut trocknen sie sehr schnell aus und können nur 36 Stunden überleben. Die Entwicklung im Ei dauert von der Ablage bis zum Schlüpfen der Larven etwa 5-8 Tage. Die Larven verlassen den Wirt in den ersten 7 Tagen nicht und werden nach etwa 10 Tagen geschlechtsreif.

Ein Läuseweibchen lebt etwa einen Monat und legt in dieser Zeit 100 – 150 Eier.

Übertragung

Der Befall mit Läusen erfolgt fast ausschließlich beim Haar-Haar-Kontakt mit einer befallenen Person. Umwege über Kissen, Kuscheltiere usw. sind die Ausnahme. Läuse können weder fliegen noch springen.

Bekämpfung

- Sachgerechte Durchführung einer Behandlung mit einem zugelassenen Mittel (erhältlich in der Apotheke) Arzneimittelkosten werden für Kinder bis zum 12. Lebensjahr von der Krankenkasse übernommen.
- Behandelt werden müssen der/die Befallene und falls notwendig **alle** Mitglieder des Haushaltes.
- Die Behandlung **muss** in jedem Fall nach 8 Tagen wiederholt werden.
- Ist in einer Gemeinschaftseinrichtung Lausbefall aufgetreten, müssen die Eltern **aller** Kinder die Köpfe untersuchen und gegebenenfalls behandeln. Obwohl die Gefahr, dass Läuse abseits vom Wirt existieren und übertragbar sein können **sehr gering** ist.

NACHBEHANDLUNG!

8 – 10 Tage nach der Erstbehandlung des Kopflausbefalls ist bei betroffenen Personen eine Nachbehandlung erforderlich.

Hygienemaßnahmen empfohlen.

- Gründliche Reinigung von Kämmen und Bürsten.
- Wechseln von Bettwäsche und Handtüchern und Waschen bei 60°C.
- Reinigen der Wohn- und Schlafräume mit dem Staubsauger.
- Textilien, Hüte, Mützen, Kuschtiere und Decken, die mit dem Haupthaar in Berührung gekommen sind, durch Waschen bei 60°C reinigen. Falls das nicht möglich ist empfiehlt es sich diese Gegenstände in einem gut verschließbaren Plastikbeutel für 2 Wochen zu lagern.

Vorgehen bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule etc.)

- Die Gemeinschaftseinrichtung wird sofort über den Lausbefall benachrichtigt (§ 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz).
- Kinder, Jugendliche oder Mitarbeiter in einer Gemeinschaftseinrichtung dürfen diese nach korrekter Durchführung der ersten Behandlung mit einem zugelassenen Mittel wieder besuchen.
- Unbehandelte Personen mit Lausbefall dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.
- Bei **wiederholtem** Lausbefall innerhalb von 4 Wochen ist für die Wiederezulassung zu einer Gemeinschaftseinrichtung ein ärztliches Attest erforderlich.

Gesetzliche Bestimmungen

Meldepflicht besteht nach § 34 Abs.6 IfSG

Eine **Wiederezulassung** in die Gemeinschaftseinrichtung ist direkt nach der bestätigten (durch Erziehungsberechtigten oder Ärzte) korrekten Durchführung einer Behandlung möglich.

Bitte beachten Sie auch die Broschüre der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung.

„Kopfläuse was tun?“

Sie erhalten diese Broschüre auf Anfrage über das Gesundheitsamt oder über die **Internetseite der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**.

Auf der Internetseite www.bzga.de können Sie unter der Rubrik

BESTELLUNGEN / KINDER-UND JUGENDGESUNDHEIT

diese Broschüre in verschiedenen Sprachen kostenlos bestellen
oder als PDF Datei downloaden.

Wir hoffen zumindest einen Teil Ihrer Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben und wünschen baldige Genesung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde

Grundlage RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten Merkblatt für Ärzte

Weitere Informationen www.rki.de